

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3302/85 DER KOMMISSION

vom 26. November 1985

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3266/85 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Äthylenglykol der Tarifstelle 29.04 C ex I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Saudi-Arabien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates
vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung der allgemeinen
Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit
Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3266/85 der Kom-
mission⁽²⁾ ist ab 25. November 1985 die Wiedereinführung
des Zollsatzes für Äthylenglykol der Tarifstelle
29.04 C ex I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in
Saudi-Arabien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr.
3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt
werden, verfügt worden.

Die Verordnung der Kommission ist irrtümlich ange-
nommen worden.

Deshalb ist die genannte Verordnung (EWG) Nr. 3266/85
mit Wirkung vom 25. November 1985 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3266/85 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 25. November 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1985

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 22. 11. 1985, S. 26.